

Kindertagesstättenatzung

Stadt Mainz

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.6.1990 (BGBl. I S. 1166) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 02.07.1997 folgende Satzung, die zuletzt am 08.12.2005 geändert wurde, beschlossen:

§ 1 - Träger

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganzzzeitkindergärten - im folgenden TZ- und GZ-Kindergärten genannt -, Horte und andere Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern/Krippen).
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Soweit die Aufnahme in einen Hort oder eine andere Tageseinrichtung für die Betreuung von Kleinkindern/Krippen beantragt wird, sind dem Jugendamt die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, wenn eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gem. § 35 SGB I i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII. Die Benutzungsordnung für die städt. Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung wird von den Erziehungsberechtigten mit deren Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt.

§ 2 - Aufgaben

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 - GVBl. S. 79 und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig.

§ 2 a

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stadt Mainz als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten.

Bei Auflösung einer Kindertagesstätte oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der künftige Beschluss der Trägerkörperschaft über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 - Aufnahmen

- (1) Aufgenommen werden:
 - a) in die Krippen:
Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - b) in die Kindergärten TZ und GZ:
Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt,
 - c) in die Horte:
Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - d) in die alterserweiterte Gruppen:
Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt oder Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Jugendamt der Stadt Mainz (Ausnahme: betriebsgebundene Einrichtungen wie Zahlbach, ZDF und Universitätsgelände). Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz haben. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Das Recht auf Aufnahme von Kindern in einen Kindergarten richtet sich nach § 5 Kindertagesstättengesetz. Ein Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten besteht nur im Rahmen der Gesetze. In den einzelnen Einrichtungen kann die Aufnahmemöglichkeit durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorgaben begrenzt sein. Liegen für einen Kindergarten mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Krippe oder einen Hort besteht nicht. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.
- (5) Die Aufnahme des Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als eine Woche sein darf, abhängig gemacht werden. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.

§ 3 a - Umfang der Aufsichtspflicht in Krippen und Kindergärten

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Grundstücke. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Auf den Wegen von und zu der Kindertagesstätte liegt die Aufsichtspflicht über das Kind bei den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholenden Personen müssen für diese Aufgabe geeignet sein. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 4 - Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Elternbeiträge erhoben (§ 13 Kindertagesstättengesetz). Der jeweilige Elternbeitrag ist aus der Anlage ersichtlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
 - a) **Kindergärten TZ und GZ**
Der Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Kindertagesstättengesetz einheitlich festgesetzt.
 - b) **Kinderhorte und -krippen:**
Der Elternbeitrag wird gem. § 13 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz gestaffelt nach dem bereinigten Einkommen (siehe § 5) erhoben. Der Höchstsatz entspricht bis zu 100 % der ungedeckten Personalkosten.
 - c) **Alterserweiterte Gruppen:**
Für Kinder in Gruppen im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt wird der Elternbeitrag gemäß Buchstaben a) erhoben.
Für Kinder in Gruppen im Alter von 3 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt der Elternbeitrag gemäß Buchstaben a) erhoben; für Kinder ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gemäß Buchstaben b).
- (2) In Ganztageskindergärten, Horten und Krippen ist die Verpflegungspauschale hinzuzurechnen.
- (3) Die monatlichen Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind Durchschnittswerte, die auf der Grundlage von 12 Monaten basieren. Bei der Festsetzung der Verpflegungskosten wurden Ferien, Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und gegebenenfalls an Fastnacht, Ausfälle wegen Krankheit des Kindes usw. berücksichtigt.
- (4) Die Beiträge werden auf einen vollen bzw. halben Monat berechnet, abhängig von Aufnahme- und Abgangsdatum.
- (5) Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge aufgrund vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätten wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.

§ 5 - Begriff: "Bereinigtes Nettoeinkommen"

- (1) Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Berechnung der Hort- und Krippenbeiträge das Elterneinkommen einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie das Einkommen des Minderjährigen zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.
- (2) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung,
 - Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale).
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.
- (4) Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt bekannt sind. Berechnungsgrundlage sind im Regelfall die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung.
- (5) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbeitrag in Hort und Krippe zu erheben ist.

§ 6 - Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Die Elternbeiträge sind im voraus jeweils zum 1. eines Monats zu entrichten.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zur Monatsmitte oder zum Monatsende möglich. Abmeldungen müssen mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden; Veränderungen 4 Wochen vorher.
Bei dem Angebot Hort tageweise sind Änderungen grundsätzlich nur zum Schuljahresbeginn möglich. Die bedarfsgerechte Belegung freier Platzkapazitäten bleibt davon unberührt.
- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Punkt (3).

§ 7 - Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden, wenn wiederholt grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird und/oder wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht.
- (2) In Krippen und Horten ist ein Ausschluss darüber hinaus zulässig, wenn die Eltern mit der Zahlung des Beitrages länger als 2 Monate in Verzug sind.

§ 8 - Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

- (1) Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90, Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- (2) In Härtefällen ist darüber hinaus der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes abweichende Regelungen zu treffen.

§ 9 - Regelung von Einzelheiten

Das Jugendamt ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Öffnungszeiten, Ferienregelung, durch Benutzungsordnungen zu regeln.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 15.12.1993 außer Kraft.

Mainz, den 08.12.2005

Stadtverwaltung
Jens Beutel
Oberbürgermeister

Anlage:
Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten

Impressum
Herausgeber: **Stadt Mainz**, Jugendamt
Abteilung Kindertagesstätten
Februar 2006
Satz und Druck: Hausdruckerei